

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen	Kassenzeichen
--	---------------

Stadt Köthen (Anhalt)
 Steuern und Controlling
 Marktstraße 1-3
 06366 Köthen (Anhalt)

Bearbeiterin: Frau Hoppe
 Gebäude: Wallstraße 1-5
 Zimmer 239
 Telefon: 03496 / 425203
 Fax: 03496 / 4256203
 E-Mail: s.hoppe@koethen-stadt.de

Vergnügungssteuerabrechnung für _____
 (Monat/Jahr)

Die Vergnügungssteuerabrechnung erfolgt auf der Grundlage von § 8 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) in der derzeit geltenden Fassung für die Durchführung von Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung.

Die Vergnügungssteuerabrechnung ist gemäß § 15 Abs. 4 der o. g. Satzung bis zum 15. des Folgemonats bei der Steuerabteilung der Stadt Köthen (Anhalt) für die im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) einschließlich derer Ortschaften durchgeführten Veranstaltungen einzureichen.

1. Berechnung der Kartensteuer (§§ 8 - 11)

1.1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen sowie Veranstaltung von Schönheits-
 tänzen (Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Anzahl der verkauften Karten	x Eintrittspreis / Entgelt je Person und Karte in EUR (für die Teilnahme an der Veranstaltung, ohne die Beträge für Speisen und Getränke)	= Gesamtbetrag in EUR	x 24 % = zu zahlende Vergnügungssteuer

1.2 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen sowie Veranstaltung von Schönheits-tänzen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2) soweit diese nicht jugendfrei sind

Anzahl der verkauften Karten	x Eintrittspreis / Entgelt je Person und Karte in EUR (für die Teilnahme an der Veranstaltung, ohne die Beträge für Speisen und Getränke)	= Gesamtbetrag in EUR	x 30 % = zu zahlende Vergnügungssteuer

2. Berechnung der Pauschsteuer (§ 16 Vergnügungssteuersatzung)

2.1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen sowie Veranstaltung von Schönheits-tänzen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Name und Ort der Veranstaltung	genutzte Räume m ²	genutzte Freifläche m ²	zu versteuernde Fläche je angefangene 10 m ² (m ² / 10)	
			genutzte Räume	genutzte Freifläche
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Veranstaltungen	zu versteuernde genutzte Räume (m ² x 1,80 €)	zu versteuernde genutzte Freifläche (m ² x 0,90 €)	gesamt	bei Veranstaltungen über den Eintritt der allg. Sperrzeit		
				zu versteuernde genutzte Räume (m ² x 3,60 €)	zu versteuernde genutzte Freifläche (m ² x 1,80 €)	gesamt
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

2.2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen sowie Veranstaltung von Schönheits-tänzen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2) soweit diese nicht jugendfrei sind

Name und Ort der Veranstaltung	genutzte Räume m ²	genutzte Freifläche m ²	zu versteuernde Fläche je angefangene 10 m ² (m ² / 10)	
			genutzte Räume	genutzte Freifläche
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Veranstaltungen	zu versteuernde genutzte Räume (m ² x 2,40 €)	zu versteuernde genutzte Freifläche (m ² x 1,20 €)	gesamt	bei Veranstaltungen über den Eintritt der allg. Sperrzeit*		
				zu versteuernde genutzte Räume (m ² x 4,80 €)	zu versteuernde genutzte Freifläche (m ² x 2,40 €)	gesamt
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

* bei Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, beträgt die Steuer das Doppelte der festgelegten Steuersätze. Dauern Veranstaltungen mehrere Tage, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen bzw.
der gesetzlichen Vertreterin od. des gesetzlichen
Vertreters

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Für die Datenverarbeitung ist die Stadt Köthen (Anhalt) – Die Bürgermeisterin –, Steuern und Controlling, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt), E-Mail: steuerabteilung@koethen-stadt.de, Tel. 03496 / 425 219 verantwortlich. Die Daten werden erhoben, um die Vergnügungssteuer festsetzen und erheben zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e) der DSGVO, §§ 9, 10 DSG-LSA, i. V. m. VergSt-Satzung, § 34 BMG sowie § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG-LSA i. V. m. §§ 93, 111 AO.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.koethen-anhalt.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der behördlichen Datenschutzbeauftragten Frau Mandy Herrmann, LGD Datenschutz GmbH, Rogätzer Straße 8, 39108 Magdeburg, Tel.: 0391 55686322, E-Mail: m.herrmann@lqd-data.de.